

# Pseudoreformen des bulgarischen Arbeitsrechts

Autor(en): **Schaerf, Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353832>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tion und Produktivität. Den Arbeiterräten müssen die Gewerkschaften bei der Verbesserung der Arbeitsorganisation und Entwicklung der Produktivkräfte behilflich sein. «Wirtschaftliche Verhältnisse, Mitverantwortung zusammen mit der Regierung für den Staat verpflichten die Gewerkschaften zur realen Tätigkeit ohne hohle Kritik, zur Vermeidung einer negativen Opposition oder einer schlecht verstandenen Rolle eines Partners. So ist es leider manchmal noch nicht. Manche gewerkschaftlichen Glieder haben, wenn sie ihre Forderungen stellen oder Petitionen einreichen, kein entsprechendes Mitverantwortungsgefühl für die Geschehnisse im Lande und für die wirtschaftlichen Möglichkeiten.»

Die Gewerkschaften, so erklärte der Vorsitzende des Zentralrates der Gewerkschaften, anerkennen die ideologische Führung der Partei und nehmen ohne Vorbehalt das auf dem VIII. und IX. Plenum beschlossene Parteiprogramm an. Aber es könne keine Rede von Kommandieren und Aufdrängen in der Praxis sein. Es handle sich vielmehr um Aufklärung und Ueberzeugung der Kommunisten und parteilosen Gewerkschaftsmitglieder. Andererseits müssen manche Parteiorganisationen ihr Verhältnis zu den Gewerkschaften ändern. Sie müssen die Prinzipien der innergewerkschaftlichen Demokratie und des demokratischen Zentralismus wahren. Der Vorsitzende des Zentralrates der Gewerkschaften klagte auch darüber, daß sich in der gewerkschaftlichen Tätigkeit gewisse Erscheinungen eines Revisionismus und Dogmatismus bemerkbar machen. Der Revisionismus hat die Tendenz, die Gewerkschaften der Volksmacht entgegenzustellen und die führende Rolle der Partei nicht anzuerkennen. Der Dogmatismus trenne das Aktiv von den Massen und ignoriert vom grünen Tisch aus ihre Stimme. Beide Tendenzen müssen aus der gewerkschaftlichen Tätigkeit verdrängt werden.

Der Verbandstag der Metallarbeiter fand am 31. Mai und 1. Juni 1957 in Danzig statt. Der Bericht ist nach dem gewerkschaftlichen Tagblatt «Głos Pracy» abgefaßt.

*Dr. M. Bardach, Zürich*

## Pseudoreformen des bulgarischen Arbeitsrechts

In den letzten Tagen des vergangenen Jahres wurde von den bulgarischen Kommunisten die Aenderung und Komplettierung des bis dahin bestehenden bulgarischen Arbeitsrechts veröffentlicht. Das frühere Recht war im November 1951 in Kraft getreten, während der über sechs Jahre der Gültigkeit wurde von der Propaganda nicht versäumt, regelmäßig herauszustellen, daß es eine der bedeutendsten Erwerbungen der Arbeiterklasse sei und daß es aus den «reichen Experimenten» der Sowjetunion geboren wurde.

Der Großteil der Aenderungen des bulgarischen Arbeitsrechts, die im Regierungsbulltetin Nr. 92 – «Izvestia du Présidium» – veröffentlicht wurden, sind in der Tat lediglich stilistische Verbesserungen des bisherigen Textes. Nur wenige tatsächliche Modifikationen erfolgten, dies jedoch offensichtlich in dem Bestreben, das Arbeitsrecht den internationalen Konventionen, die von den Kommunisten unterzeichnet wurden, wenigstens textlich anzupassen. Die wichtigsten Prinzipien wurden jedoch weder aufgegeben noch verbessert.

Vor einer näheren Analyse des Arbeitsrechts ist es nicht unwichtig, noch einmal an die Rolle zu erinnern, die ein solches ebenso wie die Gewerkschaften in den vom Kommunismus geleiteten Ländern zu spielen hat. Für die Kommunisten sind die Gewerkschaften lediglich der wichtigste Transmissionsriemen der Partei. Ihre hauptsächlichste Rolle besteht in der Uebermittlung der Befehle und Direktiven der Partei an die Werktätigen. Die Gewerkschaften in den Volksdemokratien haben zusätzlich die Aufgabe, die Arbeiter zu zwingen, die Wirtschaftspläne vorfristig zu erfüllen, ihre Produktionsleistungen zu erhöhen und eine ständige Ueberwachung der Arbeiter in den Betrieben zu gewährleisten. Von den Kommunisten wurde bei zahlreichen Gelegenheiten offen zugegeben, daß in ihren Augen die Gewerkschaften nichts anderes als «Schulen des Kommunismus» seien. Wie in den anderen Ländern sind auch die bulgarischen Kommunisten nicht bereit, von diesen Forderungen abzugehen. Auch nach der Modifizierung des Arbeitsgesetzes werden in der Zukunft die Gewerkschaften der «Transmissionsriemen» zwischen der Partei und den arbeitenden Massen bleiben. In der Tat ändert die Neufassung des Artikels 3 etwa keinesfalls etwas an der bisherigen Praxis. Bisher war bestimmt, daß der Zentralrat der Gewerkschaften dem Ministerrat Gesetzesvorschläge usw., die sich auf die Probleme der Arbeit oder der Sozialversicherung bezogen, vorlegen konnte. Nach der Neufassung des genannten Artikels können derartige Vorschläge nunmehr von den Einzelgewerkschaften eingereicht werden. Diese Aenderung ist völlig wertlos, wenn in Betracht gezogen wird, daß sämtliche Führungsspitzen und der Funktionärskörper der Einzelgewerkschaften von zuverlässigen Parteikommunisten gestellt werden. Es ist also keinesfalls die Frage, den Einzelgewerkschaften größere Freiheiten einzuräumen, wie es in den Kommentaren der Parteipresse angegeben wird.

Einer der wichtigsten Artikel des Arbeitsrechts ist der Artikel 9, der die Rolle der Kollektivverträge festlegt. Hier wurde von den Kommunisten jedoch keine Aenderung eingeführt, das heißt daß in Zukunft wie in der Vergangenheit die Kollektivverträge in Bulgarien nur die eine Aufgabe haben: die Garantierung und die Uebererfüllung der Wirtschaftspläne. Der Artikel 17 bleibt ebenfalls gültig, wenn auch eine geringe Aenderung des Textes erfolgte; so werden die Werktätigen weiterhin gezwungen sein, ein Arbeitsbuch

zu besitzen, wenn sie in die Produktion eintreten wollen oder den Arbeitsplatz wechseln. Das «Arbeitsbuch» als Kontrollmittel wurde 1948 in Bulgarien eingeführt. (In der UdSSR ist es seit 1938 gebräuchlich.) Es ist eine flagrante Verletzung des legitimen Menschenrechtes: nach seinen Wünschen zu arbeiten und frei und ungezwungen die Arbeit zu suchen und auszuführen, wie es dem eigenen Willen entspricht. (Art. 23 der Charta der Menschen- und Bürgerrechte, angenommen von der Uno.)

Ein weiteres Grundprinzip, im bulgarischen Arbeitsrecht verankert – Artikel 67 und 73 und Artikel 2 der Verfassung Bulgariens – ist das der Vergütung der ausgeübten Tätigkeit auf der Basis der Quantität und der Qualität, das heißt der Akkordarbeit, basierend auf den Normen, die willkürlich festgelegt werden. Dieses wichtige Prinzip der kommunistischen Ausbeutung der Werktätigen bleibt weiterhin gültig.

Im neuen Arbeitsrecht wurden die früheren Artikel 129 und 130 übernommen, die die Arbeitsdisziplin in den kommunistischen Betrieben zum Inhalt haben. Die geringfügigen Änderungen verschärfen die Bestimmungen. So finden wir im Artikel 129 neue Motive, um die Arbeiter wegen «Verstoßes gegen die Disziplin zu strafen. Als solche gelten nicht nur eine geringfügige Verspätung, angebliche Nachlässigkeit bei der Arbeit, die Weitergabe vertraulicher Informationen, sondern auch der Verstoß gegen die internen Verordnungen geringerer Bedeutung innerhalb der Betriebe. Zu gleicher Zeit wurde die aus Disziplinargründen vorzunehmende Entlassung noch weiter ausgelegt. Der Arbeiter oder Angestellte, der aus Gründen der Disziplin entlassen wird – was den kommunistischen Funktionären die Möglichkeit gibt, die Werktätigen unter ständigem Druck zu halten –, befindet sich nach den neuen Bestimmungen in einer fast auswegslosen Situation. So werden jetzt die «Gründe der Entlassung» im Arbeitsbuch eingetragen. Ein Werktätiger, der sich mit einer solchen Eintragung um eine neue Arbeitsstelle bemüht, findet nur sehr schwer eine solche. Zwar gilt diese «Strafe» automatisch als gelöscht, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer drei Jahre in der neuen Arbeitsstelle keine Verstöße gegen die Disziplin zuschulden kommen ließ. Eine solche Bestimmung macht ihn jedoch zu einem Werkzeug der Kommunisten, die mit der ständigen Drohung einer neuen Disziplinarstrafe seinen Widerstand brechen können.

Allgemein gesehen, wurden die wichtigsten Bestimmungen des bulgarischen Arbeitsrechts kaum verändert, es sei rein textlich. Nur wenige Bestimmungen zweitrangiger Bedeutung haben eine leichte Verbesserung herbeigeführt, wie etwa in der Frage der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhezeit und des bezahlten Urlaubs. Hier ist es von Interesse, einmal die Rechte der bulgarischen Arbeiter auf diesem Gebiet näher zu untersuchen. So ist die Arbeitszeit jetzt auf

46 Wochenstunden festgelegt. Arbeiter und Angestellte haben nach einer Betriebszugehörigkeit von 8 Monaten (früher 11) das Recht auf bezahlten Urlaub. Arbeiter und Angestellte, die zwischen 1 und 10 Jahren im gleichen Betrieb tätig sind, haben 14 Urlaubstage, zwischen 10 und 15 Jahren 16 Urlaubstage.

Zusammengenommen handelt es sich bei der sogenannten Reform des bulgarischen Arbeitsrechts um eine Pseudoreform. Die Rechte der Arbeiter wurden keinesfalls erweitert, die Gewerkschaften spielen auch in Zukunft die Rolle, die ihnen von der Partei zugewiesen wurde: Die Werktätigen zu überwachen, ihnen hohe Arbeitsleistungen abzufordern und die Erfüllung der Wirtschaftspläne zu gewährleisten.

*Dr. Jacques Schaerf, Paris*

## Scheinreformen in den rumänischen Gewerkschaften

In letzter Zeit bemühten sich die Führer der rumänischen Gewerkschaften in verstärktem Maße, im Gegensatz zu ihren früheren Praktiken eine begrenzte Reorganisation ihrer Bewegung in die Wege zu leiten. Im Zeichen einer Kampagne für Einsparungsmaßnahmen und Rationalisierung des Gewerkschaftsapparates wurde eine Reihe von Gewerkschaftsverbänden zusammengelegt. Hand in Hand damit sollte eine «Liberalisierung» insofern erfolgen, daß diese neuen Gewerkschaftsverbände gegenüber dem Zentralrat der Gewerkschaften etwas größere Handlungsfreiheit haben sollten. Nicht zuletzt lagen die Ursachen dieses Beschlusses, eine Reihe von «Reformen» durchzuführen, darin, daß aus kommunistischen Gewerkschaftskreisen des Westens – insbesondere italienischen – den Gewerkschaften der Volksdemokratien gegenüber der Vorwurf erhoben wurde, daß sich diese um die Interessenvertretung der Arbeiter nicht kümmern würden und von einer Verteidigung der Rechte der Werktätigen kaum die Rede sein könne.

Auf den kürzlich abgehaltenen Kongressen der Einzelgewerkschaftsverbände ging es so auch etwas bewegter zu als früher allgemein üblich. Die Schönfärberei der leitenden Bürokraten wurde oftmals heftig angegriffen, die Unzulänglichkeiten der gewerkschaftlichen Arbeit herausgestellt. Zwar lag der Schwerpunkt der Kongresse nach wie vor bei den Fragen der Produktivität, jedoch konnten einzelne Redner erstmals seit 1948 auf die schlechte Situation der Werktätigen und die geringe Wirksamkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Lohnforderungen hinweisen. Dabei zeigte es sich dann, daß die sogenannten «Reformen» großteils eine Duplicierung der Massen darstellten, als eine tatsächliche Aenderung der Haltung der Gewerkschaftsbürokraten. Der Vorsitzende der Metallgewerkschaft mußte so zugeben, daß nach der Zusammenlegung